

# Reisekostenrichtlinie



Jugend des Deutschen Alpenvereins  
Landesverband Hessen

## § 1 Reisekostenerstattung

Die JDav Hessen erstattet Reisekosten insbesondere für

- a. die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Landesverband Hessen,
- b. Teamer\*innen nach Vereinbarung und
- c. Veranstaltungsteilnehmer\*innen, sofern nach Ausschreibung vorgesehen.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Es werden i. d. R. Reisekosten vom inländischen Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort (oder ab der deutschen Grenze) zum Veranstaltungsort erstattet.
- (2) Für Personen nach § 1 Buchstabe c, die nicht einer Hessischen Sektion angehören bzw. dort aktiv sind, werden maximal 75 Euro erstattet.

## § 3 Fahrten mit dem öffentlichen Personennah- und -fernverkehr

- (1) Die Reisekosten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
- (2) Zudem werden die Reisekosten für Fernverkehrszüge erstattet, wenn die Reisedauer mit dem ÖPNV mehr als 3 Stunden betragen würde oder dies günstiger ist.
- (3) Reservierungen sind in nichtreservierungspflichtigen Zügen in der Regel nicht erstattungsfähig.
- (4) Tickets, die mit einer BahnCard-Ermäßigung erworben wurden, werden zu 105% bei der Nutzung einer BahnCard25 und zu 110% bei einer BahnCard 50 erstattet.  
Fahrradtickets können erstattet werden, wenn dies für die Mobilität vor Ort genutzt wird.

## § 4 Erstattung von Fahrten mit dem Fahrrad

Es werden für die ersten 30 km je Strecke 1,00 Euro je Kilometer, für jeden weiteren Kilometer 0,10 Euro erstattet. Pro Mitfahrer\*in erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 50 Prozent.

## § 5 Fahrten mit einem privaten PKW

- (1) Für die Fahrt mit einem privaten PKW werden Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen nach § 6 Hessisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Abweichend von Abs. (1) werden für Personen nach § 1 Buchstabe c nur in den folgenden Fahrtkosten erstattet:
  - a. Für die Durchführung der Schulungen und genehmigten notwendige Fahrten werden nach Abs. (1) erstattet.
  - b. Diese Personen können darüber hinaus aus einem persönlichen Grund in geringerer Höhe Übernahme der Fahrtkosten beantragen. Der Kilometersatz beträgt 0,05 Euro je Kilometer und weiteren 0,05 Euro je Kilometer für jede\*n Mitfahrer\*in erstattet.

## § 6 Mietfahrzeuge

Nach vorheriger Vereinbarung können Miet- und Kraftstoffkosten erstattet werden.

## § 7 Übernachtungsgeld

Unterkünfte werden in der Regel von der JDav organisiert und gestellt. Für die An- und Abreise zusätzlich notwendige Übernachtungen können nach vorheriger Genehmigung erstattet werden.

## **§ 8 Antragstellung**

- (1) Anträge auf Erstattung von Reisekosten sind bis vier Wochen nach Beendigung der Reise schriftlich mit allen Belegen im Original einzureichen.
- (2) Bei nichtfristgerechter Antragstellung kann eine Erstattung – teilweise oder komplett – verwehrt werden, insbesondere wenn die Abrechnung der Maßnahme oder das Haushaltsjahr abgeschlossen ist.

## **§ 9 Zuständigkeit**

Für die Erstattung von Reisekosten ist der Vorstand oder eine beauftragte Person zuständig. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie in letzter Instanz.

Diese Richtlinie wurde von der Landesjugendleitung am 18.11.2023 beschlossen.